

Sven Kohlmeier

Wir haben mit diesem Gesetz die Möglichkeit genutzt, auch in Zeiten angespannter Haushaltslage substanzielle Verbesserungen für die Belange von Untersuchungsgefangenen festzuschreiben.

Einige der Verbesserungen, die der Kollege Behrendt möglicherweise nicht mitbekommen hat, möchte ich Ihnen hier noch einmal skizzieren: Wir haben die Verteidigerrechte gestärkt. Das war insbesondere eine Forderung der Anwaltschaft, die umgesetzt wurde. Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen werden nicht nur dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, sondern auch dem Verteidiger. Wir stellen Rechtsanwälte, Notare und Verteidiger gleich. Und angesichts der Unschuldsvermutung scheint es uns nicht weiter haltbar, die Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Rechtsanwälten und Notaren – wie es bisher war – zu beschränken.

Wir verdoppeln die Besuchszeiten für die Untersuchungshaft, auch für die jugendlichen Untersuchungsgefangenen, weil wir die familiären und sozialen Kontakte auf diese Weise deutlich besser aufrecht erhalten wollen. Für jugendliche Untersuchungsgefangene wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen ermöglicht. Auch bei der Arbeitsentlohnung von Untersuchungshäftlingen gehen wir einen neuen Schritt: Die bisherige Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen wird beseitigt, und Untersuchungshäftlinge sind nicht mehr Gefangene zweiter Klasse.

Der Gesetzentwurf ist eine klare und in sich verständliche Regelung des Untersuchungshaftvollzugs. Er dient den Interessen des gerichtlichen Verfahrens, verbessert die Stellung von Untersuchungshäftlingen und trägt damit der Unschuldsvermutung Rechnung. Mit dem Gesetz bin ich sehr zufrieden. Natürlich kann man wie Kollege Behrendt immer mehr fordern – noch mehr Besuche, eine noch stärkere Berücksichtigung der Unschuldsvermutung oder noch weniger Beschränkungen. – Nur, liebe Kolleginnen und Kollegen, angesichts der Tatsache, dass Untersuchungshaft durchaus einen dringenden Tatverdacht voraussetzt, sitzen dort nicht nur Leute, die unschuldig sind, sondern es gilt die Unschuldsvermutung. Wir haben die prozessualen Vorgaben auch angesichts der Sicherheitsbedürfnisse angepasst, und wir haben eine Abwägung vorgenommen. Das zeigt im Übrigen auch die breite Unterstützung, die dieses Gesetzesvorhaben in diesem Haus haben wird.

Aus aktuellem Anlass darf ich zur Untersuchungshaft noch Folgendes sagen: Berlin und Brandenburg sind die einzigen Bundesländer, die sich der Problematik von Suiziden in Haftanstalten auch im Gesetz annehmen. In § 5 des Gesetzes finden Sie entsprechende Formulierungen, dass auf Suizidprophylaxe besonderes Augenmerk zu richten ist. Damit bringen wir zum Ausdruck, dass uns das Leben und die körperliche Unversehrtheit gerade auch von Untersuchungsgefangenen besonders am Herzen liegen. Trotz dieser Regelung wird es uns jedoch nicht

gelingen, jeden Suizid in der Haftanstalt zu verhindern. Ich habe mir die Suizide seit 1980 angeschaut, und dabei muss man feststellen, dass Berlin durchaus im Durchschnitt liegt und sich in den letzten 20 Jahren die Anzahl der Suizide nicht – wie es in der Öffentlichkeit zu suggerieren versucht wird – erhöht hat. Sie liegt seit 1980 konstant zwischen zwei und zehn Suiziden im Jahr. In Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ist sie weitaus höher. Auch in Zeiten einer Grünen-Regierungsbeteiligung lag die Zahl der Suizide im oberen Bereich, nämlich zwischen sieben und neun Suiziden jährlich.

Wenn Sie Suizide verhindern wollen, dann erreichen Sie es nicht damit, dass Sie die Gefangenen in Einzelzellen legen. Sie müssten den Gefangenen letztlich jeden persönlichen Gegenstand wegnehmen, das Bettzeug wegnehmen, und die Gefangenen dürften auch nicht mehr mit Besteck essen. Genau das wollen wir nicht. Wir wollen eine menschenwürdige Unterbringung, und damit wird auch das Risiko eines Suizids nicht gänzlich auszuschließen sein.

Darf ich letztlich zum Änderungsantrag der Grünen kommen. Die parlamentarische Wertschätzung, die Sie uns hier erfahren lassen, verwundert mich doch ein bisschen. Wir hatten im Ausschuss nicht nur eine Anhörung, sondern wir haben auch die Änderungsanträge diskutiert. Deshalb wundert es mich, dass Sie heute zur Schlussberatung noch einen Änderungsantrag einreichen, der erstens das wiederholt, was wir schon diskutiert haben, und dies auch noch falsch wiedergibt. Sie suggerieren einen Grundrechtsschutz, den Sie in den Anstalten haben wollen, obwohl es bisher hervorragend damit funktioniert hat, dass die Mitarbeiter die Disziplinarmaßnahmen in den Anstalten direkt angeordnet haben und dies gerichtlich zu überprüfen war.

Was bleibt? – Sie machen Politik nach dem Pippi-Langstrumpf-Prinzip: Ich mache mir die Welt, wie sie mir gefällt. Damit kann man vielleicht auf einer Grünen-Versammlung regieren, aber nicht in Berlin. Wir übernehmen Gesamtverantwortung und verabschieden heute mit Stimmen der rot-roten Koalition und der CDU ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, welches die guten Standards in Berlin sicherstellt. Berlin kann auf dieses Gesetz stolz sein. – Herzlichen Dank!

[Beifall bei der SPD und der Linksfraktion]

Vizepräsidentin Karin Seidel-Kalmutzki:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Kohlmeier! – Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Abgeordneter Rissmann das Wort.

Sven Rissmann (CDU):

Frau Präsidentin! Verehrte Damen! Meine Herren! Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen, wenngleich wir einige Bauschmerzen im Detail haben und es keinen Anlass für die Lobrede gibt, die der

Sven Rissmann

Kollege Kohlmeier gerade auf diesen Gesetzentwurf gehalten hat.

Im Grunde – das wissen wir alle – ist es so, dass bei der Normierung des Vollzugs der Untersuchungshaft die besondere Herausforderung darin besteht, einen gerechten Interessenausgleich zu erreichen. Hier stehen sich nämlich naturgemäß unterschiedliche Interessenlagen gegenüber. Auf der einen Seite müssen wir die Rechte des Beschuldigten sehen, der hier als unschuldig zu gelten hat. Für ihn streitet die Unschuldsvermutung. Auf der anderen Seite steht das berechnete Interesse des Staates an der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens. Das können Sie auch in den §§ 2 und 4 des Gesetzentwurfs nachlesen. Diese beiden Aspekte, die die Grundbetrachtung rechtfertigen, scheinen im vorliegenden Gesetzentwurf im Großen und Ganzen in Einklang gebracht worden zu sein.

Die Sorge meiner Fraktion bezieht sich vielmehr auf die Umsetzbarkeit und insbesondere auf die Praktikabilität dieses Gesetzentwurfs.

[Beifall von Andreas Gram (CDU)]

Hier schwingt nämlich die Sorge mit, die wir als Unionsfraktion bei der sozialdemokratischen Justizverwaltung häufig haben müssen, dass wieder einmal in Teilen eine bloße Luftnummer produziert wird: hohe Standards in Gesetzen festschreiben, aber keinen Blick und auch nicht die Möglichkeiten dafür haben, dies dann praktisch umzusetzen.

Ich möchte Ihnen ein konkretes Beispiel nennen: § 33 des Gesetzentwurfs regelt das Besuchsrecht Untersuchungs-haftgefangener. Hier wird eine Verdopplung der Besuchszeiten vorgesehen. Dagegen ist dem Grunde nach überhaupt nichts einzuwenden. Es muss dann aber auch in der Praxis umsetzbar sein. Es bringt meines Erachtens wenig und erscheint mir auch nicht anständig, solche weitreichenden Regelungen zu beschließen, dann aber die Anstalten mit der Frage der Umsetzung allein zu lassen. Eine Verdopplung der Besuchszeiten erfordert nämlich zwingend mehr Personal. Das sollte jedem von uns klar sein. Das liegt auf der Hand. Woher soll jedoch dieses Personal kommen, nachdem Rot-Rot den allgemeinen Vollzugsdienst systematisch kaputtgespart und ausgedünnt hat und sich die Senatorin für Justiz auch im Rahmen dieser Haushaltsberatungen erneut mit ihrer Forderung nach mehr Personal nicht durchsetzen konnte?

Außerdem bringt eine Verdopplung der Besuchszeiten zwingend mit sich, dass auch bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, die diesem Mehrbedarf Rechnung tragen. Jedenfalls in der Jugendstrafanstalt – dort habe ich mir einen eigenen Eindruck verschafft – sind diese räumlichen Möglichkeiten jetzt schon nicht gegeben. Das heißt also, ab 1. Januar nächsten Jahres – in wenigen Wochen – werden wir eine Rechtslage haben, die schlichtweg so nicht umsetzbar sein wird.

Darüber hinaus muss man, wenn man in der heutigen Zeit über die Untersuchungshaft spricht, auch auf einen weiteren traurigen Punkt eingehen. Der Kollege Kohlmeier hat den entsprechenden Paragraphen – § 5 Absatz 1 Satz 3 – angesprochen, der regelt: Besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu legen. Wir alle wissen von der besorgniserregenden Häufung von Suiziden in der Untersuchungshaft. Allein in den letzten knapp vier Wochen gab es drei aufsehenerregende Fälle von Suiziden. Hier wird der Rechtsausschuss überprüfen müssen, ob dieser gerade zitierte gesetzgeberische Anspruch in der Praxis auch seine adäquate Umsetzung erfährt.

Insgesamt stimmen wir trotz dieser soeben kursorisch genannten Bedenken diesem Gesetzentwurf zu, weil der Vollzug der Untersuchungshaft auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden muss, damit auch ab Januar nächsten Jahres eine Rechtsgrundlage für die auch in der Untersuchungshaft erforderlichen grundrechtsrelevanten Eingriffe gegeben ist. Details werden sicher nachzubessern sein. Das wird die Vollzugspraxis zeigen, die wir im Auge zu behalten haben. Außerdem werden wir weiter darauf drängen, dass die Standards, die hier ins Gesetz geschrieben sind, durch die zuständige Senatsverwaltung auch eingehalten werden bzw. deren Einhaltung durch die dafür zuständigen Stellen auch ermöglicht wird. – Vielen Dank!

[Beifall bei der CDU]

Vizepräsidentin Karin Seidel-Kalmutzki:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Rissmann! – Für die Linksfraktion hat jetzt Frau Abgeordnete Dott das Wort. – Bitte sehr!

Minka Dott (Linksfraktion):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir haben hier heute über ein Untersuchungshaftgesetz zu sprechen, zu dessen Bedeutung meine Vorredner schon einige richtige Punkte erwähnt haben. Wir sind froh, dass dieses Gesetz in großer Einigkeit mit anderen Bundesländern erarbeitet werden konnte. Hier wird eine Lücke geschlossen, die schon lange besteht. Wir haben das Gesetz im Ausschuss gründlich diskutiert und hatten Anhörungen dazu. Das Gesetz verließ den Ausschuss mit einer ungewöhnlich großen Zustimmung von SPD, CDU und der Linken. Die Grünen und die FDP haben sich immerhin nur enthalten, und es gab keine Gegenstimmen. Das deutet darauf hin, dass viele der Bedenken, die selbstverständlich auch von den Experten vorgetragen wurden, ausgeräumt werden konnten. Berlin hat ein gutes Gesetz erarbeitet, das die Besonderheiten des U-Haftvollzugs mit der Unschuldsvermutung gegenüber der Strafhaft deutlich macht. Es führt für viele Betroffene zu Verbesserungen.

[Beifall bei der Linksfraktion]

Auch wenn ich Vorredner wiederhole, möchte ich besonders auf die Ausweitung der Besuchszeiten von einer auf zwei Stunden im Monat für Erwachsene und von zwei auf